Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

Inhaltsangabe

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages 3
1.1 Vertragsgegenstand 3
1.2 Vergütung 4
1.3 Vertragsbestandteile 5
1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 24 und den folgenden Anlagen: 6
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 6
2.1 Leistungen bis zur Abnahme 6
2.2 Leistungen nach der Abnahme 7
3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers 7
4 Leistungen des Auftragnehmers 8
4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) 8
4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen 8
4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware* 8
4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene 9
4.3 Customizing* von Software* 9
4.3.1 Leistungsumfang 9
4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen 9
4.3.3 Vergütung 9
4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer 10
4.4.1 Leistungsumfang 10
4.4.2 Vergütung 10
4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware* 11
4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware* 11
4.5 Schulung 11
4.5.1 Art und Umfang der Schulungen 11
4.5.2 Schulungsunterlagen 12
4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen 12
4.6 Dokumentation 12
4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration) 12
4.7.1 Leistungsumfang 12
4.7.2 Vergütung 12
5 Pflege 13
5.1 Arten von Pflegeleistungen 13
5.1.1 Störungsbeseitigung 13
5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*) 13
5.2 Beginn / Dauer der Pflege 14
5.3 Kündigung der Pflegeleistungen 14
5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen 14
5.4.1 Vergütung 14
5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen 15
5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen 15
5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen 15
5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen 15
6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen 15
6.1 Weiterentwicklung und Anpassung 15
6.2 Sonstige Leistungen 15
6.2.1 Leistungsumfang 15
6.2.2 Vergütung 15
7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 16
7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand 16
7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand 16
7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 17

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 17
7.2.3 Während sonstiger Zeiten 17
7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 17
7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten 17
7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten 17
7.4.2 Reisezeiten 18
7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 18
7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind 18
8 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan 18
9 Kommunikation 19
9.1 Ansprechpartner 19
9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung 19
9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung 19
9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung 19
10 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* 20
10.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* 20
10.2 Servicezeiten 20
10.3 Hotline 20
10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests) 21
11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 21
11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 21
11.2 Kopier- oder Nutzungssperre* 21
11.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* 21
12 Mitwirkung des Auftraggebers 21
13 Abnahme 21
13.1 Gegenstand der Abnahme 21
13.2 Testdaten 22
13.3 Funktionsprüfung 22
14 Mängelhaftung (Gewährleistung) 22
14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel 22
14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung 22
15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn 22
16 Vertragsstrafen bei Verzug 23
17 Weitere Vereinbarungen 24
17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes* 24
17.1.1 Übergabe des Quellcodes* 24
17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes* 24
17.2 Haftpflichtversicherung 24
17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 24
17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers 24
17.5 Sonstige Vereinbarungen 25
17.5.1 Zentraler Ansprechpartner 25
17.5.2 Abrufverfahren 25
17.5.3 Höchstwert der Rahmenvereinbarung 26
17.5.4 Optionen und Verfahren der Ausübung 27
17.5.5 Austausch von Mitarbeitern 27
17.5.6 Laufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung 27
17.5.7 Rechnungsstellung 28
17.5.8 Salvatorische Klausel 28

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen

Siemens-Betriebskrankenkasse SBK
Ganghoferstrasse 29
80339 München

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2026_73962

— im Folgenden „Auftraggeber“ genannt —

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - Pflege nach Abnahme und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung.

Der Rahmenvertrag mit bis zu drei Vertragspartnern umfasst Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Planung, Konzeption, Entwicklung und den Betrieb von Softwareindividuallösungen mit Technologieschwerpunkt Java / JavaScript. Die Leistungen erstrecken sich über alle Phasen des Softwarelebenszyklus (Anforderungsanalyse, Design / Planung, Entwicklung, Test, Integration / Deployment, Betrieb / Instandhaltung) und umfassen dabei die Tätigkeitsfelder:

Entwicklung gesamt

- Business Analyst (Senior)
- Business Analyst (Professional)
- IT-Projektmanager (Senior)
- IT-Projektmanager (Professional)
- Software- / Lösungsarchitekt (Senior)
- Java Full Stack Software Entwickler (Senior)
- Java Full Stack Software Entwickler (Professional)
- Java Full Stack Software Entwickler (Junior)

- Platform- / DevOps Engineer (Senior)

Betrieb gesamt

- IT-Betriebsspezialist (Junior)
- IT-Betriebsspezialist (Professional)
- IT-Betriebsspezialist (Senior)
- Regressionstester (Junior)

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann der Bedarf an Entwicklungs-, Betriebs- und Beratungsleistungen zu und im Kontext von Softwareindividuallösungen, der während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung auf-tritt, nicht abschließend beschrieben werden. Zumal dieser auch durch sich ändernde Rahmenbedingungen (u.a. gesetzliche Anforderungen) einem fortschreitenden Wandel unterliegt.

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung kann der Auftraggeber daher Leistungen in Form von Einzelbeauftragungen (Direktabruf oder Mini-Wettbewerb) abrufen, die einen konkreten Unterstützungsbedarf aufgreifen. Allein die Einzelbeauftragungen regeln die konkreten Arbeitspakete und beschreiben den Leistungsumfang. Die Leistungsbestandteile für ein Vorhaben können vollumfänglich oder teilweise über eine Einzelbeauftragung abgerufen werden.

Der vorliegende Vertrag und insbesondere die in Ziffer 1.3 genannten Anlagen stellen einen Rahmen für die künftigen Einzelbeauftragungen dar. Die Erteilung der Einzelbeauftragungen ist ab Ziffer 17.5. geregelt.

1.2 Vergütung

☐ Der Pauschalfestpreis* beträgt _____.

☐ Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]

☐ Es wird kein Pauschalfestpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

☒ Auf Grundlage dieses Vertrages kann der Auftraggeber Leistungen abrufen, die nach Aufwand, zum Pauschalfestpreis* oder über einen agilen Festpreis vergütet werden. Die jeweilige Vergütungsart und die sich daraus ableitenden Rahmenbedingungen (Aufwands- und Zeitobergrenze, Ergebnisbeschreibung inkl. Abnahmekriterien, Abschlagszahlungen, Vorgehen zur Steuerung des Scopes) werden im Rahmen der Einzelbeauftragung konkretisiert. Für die Kalkulation der Angebote im Rahmen der Einzelbeauftragung sind die Preise Anlage 2, vorbehaltlich im Vertrag geregelter Preisanpassungsklausel, zwingend einzuhalten. Für den Fall, dass Abschlagszahlungen im Rahmen der Einzelbeauftragung vereinbart werden, wird festgehalten, dass der Dienstleister maximal 70% des Gesamtpauschalfestpreises in Form von Abschlagszahlungen erhält. Die restlichen 30% werden nach Abnahme der Leistung vergütet. Optional beauftragte Betriebsleistungen können als Pauschalfestpreis beauftragt werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Vergütungsarten näher beschrieben.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vergütungsart	Besonderheiten	Beschreibung
1	2	3	4
Vergütungsart 1	Vergütung nach Aufwand *(„Time and Materials“)*	Kosten, Termin und Umfang („Scope“) variabel	Bei manchen Aufträgen kann nicht abschließend kalkuliert werden, wie hoch der Aufwand ist, um sie auszuführen. In diesem Fall wird durch den Auftragnehmer eine Schätzung von Aufwand und Zeit vorgenommen und die erbrachten Leistungen auf Zeit und Materialbasis abgerechnet. Zur Planungssicherheit wird durch den Auftraggeber zunächst eine Aufwands- und Zeitobergrenze je Auftrag definiert, deren überschreiten nur in Absprache mit der Auftraggeberin erfolgen darf.
Vergütungsart 2	Vergütung zum Pauschalfestpreis	Kosten und Termin variabel – Scope fix	Alternativ kann für abgestimmte verbindliche Ergebnisbeschreibungen auf Grundlage einer Aufwandsschätzung und den rollenspezifischen Stundensätzen ein verbindlicher Pauschalfestpreis vereinbart werden. Der Auftraggeber hat dabei in jedem Fall das Recht, ein solches Festpreisangebot einzufordern. In diesem Fall ist die Ergebnisbeschreibung inklusive der Abnahmekriterien genau zu definieren und die Leistungen werden unabhängig vom geleisteten Aufwand bis zum Erreichen und zur Abnahme des vereinbarten Ergebnisses erbracht. Änderungen der Ergebnisbeschreibung führen in dieser Leistungsart ggf. zu einer Anpassung des Festpreises und sind schriftlich zu vereinbaren.
Vergütungsart 3	Vergütung zum agilen Festpreis	Kosten und Termin fix – Scope variabel	Klassische Festpreisprojekte streben schon zum Projektstart eine genaue, detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes an. Das Risiko nachträglicher Änderungen und ggf. daraus resultierender Kostensteigerungen soll dadurch möglichst geringgehalten werden. Der agile Festpreis strebt dagegen zum Projektstart eine zwar vollständige, aber noch nicht detaillierte Beschreibung des Vertragsgegenstandes an. Hierzu werden nach einer initialen Testphase Kosten und Termin für eine definierte Projektphase festgesetzt und ein Vorgehen zur Steuerung des Scopes innerhalb eines festen Rahmens vereinbart (z.B. Sprint Planning). Die Vergütung der initialen Testphase erfolgt dabei wahlweise nach Aufwand oder zum Pauschalfestpreis.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.
Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 28 und den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Erstellungsvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung (einschl. deren Anlagen)		
2	Preisblatt		
3	Verhandlungsprotokoll vom xx.xx.2027		
4	Bieterfragenkatalog		
5	Kriterienkatalog – Leistungskriterien – Eignungskriterien im Rahmen der Vergabeunterlagen; Tariftreueversprechen (BTTG)		
6	Datenschutzvereinbarung		
7	Anlage Rechnungsstellung		
8	Angebot des Auftragnehmers mit allen Anlagen		

☒ Es gelten die Anlagen in nach diesem Vertrag in absteigender Reihenfolge: 1 – 2 – 3 – 4 – 5 – 6 – 7 - 8.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter http://www.cio.bund.de und die VOL/B unter http://www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☒ Anpassung von Software* auf Quellcodeebene (Abrufleistung); die

☐ anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
☒ anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt

☒ Customizing* von Software*; die
☐ zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
☒ zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt

☒ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer (Abrufleistung)

☒ Schulung (Abrufleistung)

☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage 1, die für die Planung und Realisierung von Entwicklungsvorhaben erforderlich sind, wie bspw. Business Analyse, Requirements Engineering und IT-Projektmanagement, und die den Auftraggeber in den Fachgebieten Softwareentwicklung, -architektur und Applikationsbetrieb unterstützen (Abrufleistung)

2.2 Leistungen nach der Abnahme

☒ Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*) (Abrufleistung)

☒ Weiterentwicklung und Anpassung (Abrufleistung)

☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage 1, wie den Applikationsbetrieb und -support (Abrufleistung)

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

☒ Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 sowie aus der konkreten Einzelbeauftragung.

☒ Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. 1 sowie aus der konkreten Einzelbeauftragung.

☐ Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.
1	2	3	4

☐ Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____ ein.

☐ Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP[1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version[2]	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. _____ (Muster 4)[3]	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben[4]	
							Einzelpreis	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Summe								

1 US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften
EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften
DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften
S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

2 A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1).

4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 4 (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

☐ Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Sofern eine Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erforderlich macht, erfolgt dies gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Nur bei Standardsoftware*		Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschalfestpreis* enthalten)
			Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	
1	2	3	4	5	6
1		Gemäß der konkreten Einzelbeauftragung und unter Berücksichtigung der Anlage 1			Gemäß Vereinbarung in der konkreten Einzelbeauftragung

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

☐ Das Customizing* der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ erfolgt gemäß Anlage Nr._____.

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.3.3 Vergütung

☐ Das Customizing* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für das Customizing* beträgt _____ Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für das Customizing* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

☒ Sofern eine Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber die Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* erforderlich macht, erfolgt dies gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*
1	2	3
1	Gemäß der konkreten Einzelbeauftragung und unter Berücksichtigung der Anlage 1	Gemäß Vereinbarung in der konkreten Einzelbeauftragung
Gesamtsumme		

☒ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein
1	2	3	4
1		Gemäß der konkreten Einzelbeauftragung und unter Berücksichtigung der Anlage 1	Gemäß Vereinbarung in der konkreten Einzelbeauftragung

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine vorbestehenden Teile* ein, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☒ Die Vergütung erfolgt je nach Konkretisierung in der Einzelbeauftragung nach Aufwand, zum Pauschalfestpreis* oder über einen agilen Festpreis (siehe auch Ziffer 1.2).

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

☒ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* erfolgt je nach Konkretisierung in der Einzelbeauftragung.

4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

Für folgende Individualsoftware* werden von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

☒ Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird.

☒ Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. 1 gilt Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die gewerbliche Verwertung, also insbesondere auch eine Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken zulässig ist.

☐ Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____.

☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.

☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber auch zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst berechtigt.

☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____geregelt.

☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung: Gemäß Anlage 1

☐ Abweichend von Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware* zu installieren.

4.5 Schulung

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

☒ Sofern eine Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber eine Schulung erforderlich macht, erfolgt dies gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Sofern im Pauschalfestpreis* enthalten, keine Angabe notwendig	
							Betrag pro Schulung	Gesamtpreis
1	2	3	4	5	6	7	8	9

1	Gemäß der konkreten Einzelbeauftragung und unter Berücksichtigung der Anlage 1						Gemäß Vereinbarung in der konkreten Einzelbeauftragung	
Summe								

1 NZ = Nutzerschulung, AD = Administratorenschulung, MP = Multiplikatorenschulung, S = sonstige Schulung
2 Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung

☐ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. _____.

4.5.2 Schulungsunterlagen

☐ Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. _____.

4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

☐ Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.6 Dokumentation

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.

☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.

☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.

☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive “Online-Hilfe” in der Software* abzulegen.

☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1.

4.7 Sonstige Leistungen (z.B. Datenmigration)

4.7.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Anlage Nr. 1.

4.7.2 Vergütung

☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____Euro.

☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7

☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

☒ Die Vergütung erfolgt je nach Konkretisierung in der Einzelbeauftragung nach Aufwand, zum Pauschalfestpreis* oder über einen agilen Festpreis (siehe auch Ziffer 1.2).

5 Pflege

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

☒ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.

☐ in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.

☒ gemäß Anlage Nr. 1 zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

☐ Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.

☐ Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Überlassung aller verfügbaren Programmstände*			Zeitpunkt der Leistung	
	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Auf Anforderung des Auftraggebers	Unverzüglich, sobald verfügbar
1	2	3	4	5	6

☐ Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.

☐ Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.

☐ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

☒ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
☐ dem Tag nach der Abnahme
☐ folgendem Datum _____

jeweils

☐ für die Dauer von _____ Monaten
☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer
☒ für die Dauer, die in der konkreten Einzelbeauftragung unter Berücksichtigung der Anlage 1 sowie der Laufzeit des vorliegenden Vertrages vereinbart wird.

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

☒ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist 6 Monat(e) zum Ablauf eines Kalendervierteljahres (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
☐ Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

5.4.1 Vergütung

☐ Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.
Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalfestpreis* beträgt _____ Euro[2].
☐ Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.
  ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
☐ Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
  ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.
☒ Die Vergütung erfolgt je nach Konkretisierung in der Einzelbeauftragung nach Aufwand oder zum Pauschalfestpreis* (siehe auch Ziffer 1.2).

[2] Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalfestpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
☐ einmalig zum _____
☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

☐ Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen der konkreten Einzelbeauftragung sowie den Anforderungen aus der Anlage Nr. 1 weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus der konkreten Einzelbeauftragung und aus Anlage Nr. 1.

6.2.2 Vergütung

☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.
  ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalfestpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
  ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
  ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
☒ Die Vergütung erfolgt je nach Konkretisierung in der Einzelbeauftragung nach Aufwand, zum Pauschalfestpreis* oder über einen agilen Festpreis (siehe auch Ziffer 1.2).

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

7.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2		Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3	
		je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag	je Stunde	je Tag
1	2	3	4	5	6	7	8
Kategorie 1							
Kategorie 2							
Kategorie 3							

7.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

7.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		Von		bis		Uhr
	Bis		Von		bis		Uhr
			Von		bis		Uhr

7.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag			Uhrzeit				
	Bis		von		bis		Uhr
	Bis		von		bis		Uhr
			von		bis		Uhr

7.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit				
Samstag	von		bis		Uhr
Sonntag	von		bis		Uhr
Feiertag am Erfüllungsort	von		bis		Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.

☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

7.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

7.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Reisekosten werden wie folgt vergütet:

Kosten für Anreisen zu einem Standort-Einsatzort der SBK werden ausschließlich nach den Anreisekosten

der Deutschen Bahn 2. Klasse erstattet. Sollte eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel erfolgen, werden dennoch höchstens die Kosten einer Anreise mit der Deutschen Bahn 2. Klasse erstattet. Weitergehende Kosten für z.B. Verpflegung, Reisezeit oder Übernachtung werden grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann im Zuge des Einzelabrufs eine abweichende Regelung vereinbart werden.

Kosten für Anreisen innerhalb eines Radius von 50 km zu einem Standort-Einsatzort der SBK werden nicht erstattet.

☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

7.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

7.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind

☒ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).

☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

8 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus den Vorgaben und Festlegungen der konkreten Einzelbeauftragung.

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BzA[2], BzTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1 MS = Meilenstein
2 BzA = Bereitstellung zur Abnahme
3 BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
4 TA = Teilabnahmetermin

[5] VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
☐ Die Zahlung erfolgt nach der Abnahme.
☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

9 Kommunikation

9.1 Ansprechpartner

	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		Wird nach Zuschlag bekannt gegeben
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

9.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung

9.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung

☐ Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

9.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

☐ an folgende Adresse:

Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

☐ gemäß Anlage Nr. _____.

☒ gemäß den Vorgaben und Festlegungen der konkreten Einzelbeauftragung.

10 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

10.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

☐ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		
Leichter Mangel		

☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

☒ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1 und – falls davon abweichend – gemäß der konkreten Einzelbeauftragung.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

10.2 Servicezeiten

☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag			Uhrzeit				
	bis		von		Bis		Uhr
	bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. 1 und – falls davon abweichend – gemäß der konkreten Einzelbeauftragung.

10.3 Hotline

☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
	Bis		von		Bis		Uhr
	Bis		von		Bis		Uhr
			von		Bis		Uhr
An Sonntagen			von		Bis		Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von		Bis		Uhr

☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1 und – falls davon abweichend – gemäß der konkreten Einzelbeauftragung.

10.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

☐ Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

11 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

11.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus den Anlagen Nr. 1 und 5.

11.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

11.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,

- ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12 Mitwirkung des Auftraggebers

☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbeauftragung.

13 Abnahme

13.1 Gegenstand der Abnahme

☒ Abnahmekriterien werden im Rahmen der Einzelbeauftragung vereinbart.

☐ Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

13.2 Testdaten

☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

13.3 Funktionsprüfung

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

☐ Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.

☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.

☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

14 Mängelhaftung (Gewährleistung)

14.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel

☐ Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.

☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

14.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 9.2.

☐ Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 10.

☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

☐ Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen

Gewinn.

☐ Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Vertragsstrafen bei Verzug

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.

☒ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden im Folgenden Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in der Anlage Nr. 1 und – falls davon abweichend – in der konkreten Einzelbeauftragung geregelten Servicelevel für Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* und Verfügbarkeiten vereinbart:

1. Ist eine Software*, die in der Betriebsverantwortung des Auftragnehmers liegt, nicht verfügbar, so schuldet der Auftragnehmer für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe, an dem die Software* für mehr als zwei Stunden nicht zur Verfügung steht.

   Je nach Einsatzbereich der Software* gibt es unterschiedliche Anforderungen an die Verfügbarkeit. Die Software*, die an der Kundenschnittstelle zum Einsatz kommt, wird von unseren Kunden täglich, aber hauptsächlich in der Zeit von 07:00 bis 21:00 Uhr, genutzt. Software* für interne Anwendungszwecke kommt von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen, hauptsächlich in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr zum Einsatz. Gibt es in dem jeweiligen Zeitraum Ausfallzeiten, die mehr als zwei Stunden umfassen, so schuldet der Auftragnehmer für den jeweiligen Kalendertag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der jeweiligen Einzelbeauftragung. Für Ausfallzeiten außerhalb dieser Zeiträume, die mehr als zwei Stunden umfassen, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Tag 0,1 % des Auftragswertes der jeweiligen Einzelbeauftragung. Die Definition des Einsatzbereiches der Software* erfolgt im Zuge der konkreten Einzelbeauftragung.

   Diese Regelung gilt ab dem Tag, an dem gemäß der Einzelbeauftragung die Betriebsverantwortung an den Auftragnehmer übergeht und ist beschränkt auf betrieblich verursachte Störungen/Ausfälle. Abgestimmte Wartungsfenster reduzieren die Verfügbarkeit im Sinne dieser Regelung nicht. Als Messpunkt für die Verfügbarkeit gilt der Übergabepunkt des Auftragnehmers zum Internet bzw. zum SBK-Netzwerk. Dies ergibt sich aus dem Einsatzbereich der im Zuge der Einzelbeauftragung definiert wird. Eine Vertragsstrafe wird nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Ursache der Störung in einem nicht vom Auftragnehmer verantworteten Drittsystem liegt bzw. die Störung auf das Handeln eines Dritten zurückzuführen ist.

2. Werden die vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gemäß Anlage 1 bzw. gemäß der Regelung aus der Einzelbeauftragung nicht eingehalten, schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe. Die Modalitäten werden in der Einzelbeauftragung definiert.

   Diese Regelung gilt ab dem Tag, an dem gemäß der Einzelbeauftragung die Betriebsverantwortung an den Bieter übergeht. Eine Vertragsstrafe wird nicht verwirkt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Ursache der Störung in einem nicht vom Auftragnehmer verantworteten Drittsystem liegt bzw. die Störung auf das Handeln eines Dritten zurückzuführen ist.

3. Insgesamt darf die Summe der aufgrund der vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes des Vertrages betragen.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen – sowohl nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als auch nach Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB – mit der Vergütung zu verrechnen.

17 Weitere Vereinbarungen

17.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

17.1.1 Übergabe des Quellcodes*

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

  ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

  ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

17.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

☐ Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart.

17.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus den Anlagen Nr. 1 und 6.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 6.

17.4 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 649 BGB aus Anlage Nr. _____.

17.5 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

17.5.1 Zentraler Ansprechpartner

Der vom Auftragnehmer unter Nummer 9 benannte zentrale Ansprechpartner des Auftragnehmers fungiert als zentraler Ansprechpartner (Key Account Manager) im Sinne der Anlage Nr. 1, weshalb er die ihm in der Anlage Nr. 1 zugewiesenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen hat.

17.5.2 Abrufverfahren

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann der Bedarf an Entwicklungs-, Betriebs- und Beratungsleistungen zu und im Kontext von Softwareindividuallösungen, der während der Laufzeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung auftritt, nicht abschließend beschrieben werden. Zumal dieser auch durch sich ändernde Rahmenbedingungen (u.a. gesetzliche Anforderungen) einem fortschreitenden Wandel unterliegt.

Auf Grundlage dieses Vertrages kann der Auftraggeber daher Leistungen in Form von Einzelbeauftragungen abrufen, die einen konkreten Unterstützungsbedarf aufgreifen. Allein die Einzelbeauftragungen regeln die konkreten Arbeitspakete und beschreiben den Leistungsumfang. Die Leistungsbestandteile für ein Vorhaben können vollumfänglich oder teilweise über eine Einzelbeauftragung abgerufen werden. Der beauftragte Auftragnehmer erbringt die Leistungen mit entsprechend geeigneten und qualifizierten Mitarbeitenden und nach den Vorgaben und Festlegungen der Anlage Nr. 1 sowie der konkreten Einzelbeauftragung.

17.5.2.1 Inhalt der Einzelbeauftragung

Eine Einzelbeauftragung kann eine konkrete Abrufleistung wie z. B. ein konkretes Vorhaben ("Leistungsabruf") als auch für ein Budget an Personentagen für eine Mehrzahl an gleichartigen Leistungen über einen bestimmten Zeitraum ("Rahmenabruf") umfassen. Eine Einzelbeauftragung enthält üblicherweise folgende Informationen:

- Art der Einzelbeauftragung (Direktabruf oder wettbewerblicher Abruf)
- Auftragsbeschreibung und –ziel
- Benötigte Leistungsarten / Projektrollen (ggf. Mitarbeiterprofile)
- Priorisierung des Themas
- Leistungszeitraum (Starttermin, Dauer und Ende)
- Reaktions- und Wiederherstellungszeiten
- Ort der Leistungserbringung
- Vorgehensweise zur Auftrags- / Projektsteuerung
- Vorschlag Vergütungsform (nach Aufwand, Pauschalfestpreis, agiler Festpreis) und ggf. vorhandene Budgetobergrenze
- Vertragsstrafen
- Angebotsfrist

Diese Aufzählung dient als Orientierungshilfe und ist nicht abschließend und für den Auftraggeber nicht bindend. Der Auftraggeber versendet die Einzelbeauftragung (Angebotsaufforderung) in einem angemessenen Zeitrahmen vor dem geplanten Leistungsbeginn.

Der Auftragnehmer ist nach Zugang der Angebotsaufforderung verpflichtet, innerhalb der in der Einzelbeauftragung vorgegeben Angebotsfrist sonst innerhalb von fünf Werktagen ein rechtsverbindliches Angebot in Textform zu erstellen und zu übermitteln. Das Angebot hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird:

(a) die Personaleinsatzplanung des Auftragnehmers in Personentagen um die Abrufleistung zu erbringen unter Benennung der einzusetzenden Mitarbeiter je Projektrolle / Mitarbeiterkategorie und deren Mitarbeiterprofile

(b) den Zeitplan für die Erbringung der Abrufleistung

(c) das Preisangebot auf Basis der o.g. Personaleinsatzplanung unter Verwendung der im Preisblatt (Anlage 2) vereinbarten Tagessätze für diese Projektrolle / Mitarbeiterkategorien und unter Angabe von sonstigen Kosten

Der Auftraggeber ist weder zur Aufforderung noch zur Annahme des Angebots oder im Falle eines Rahmenabrufs zur Beauftragung von Abrufpaketen verpflichtet. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot an, ist der Auftragnehmer zur Erbringung der dort genannten Abrufleistung verpflichtet. Der Auftraggeber bestätigt die Annahme des Angebots schriftlich oder per E-Mail. Im Falle eines Rahmenabrufs werden die einzelnen Abrufpakete über ein Ticket-System oder per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt.

Kann der Rahmenvertragspartner die Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, so informiert er die SBK innerhalb der in der Einzelbeauftragung vorgegeben Angebotsfrist sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Angebotsaufforderung. Die SBK wendet sich dann an einen anderen Rahmenvertragspartner oder nimmt Anpassungen am Auftrag vor.

17.5.2.2 Arten der Einzelbeauftragung

Eine Einzelbeauftragung kann über zwei Wege erfolgen: den Direktabruf und den wettbewerblichen Abruf.

17.5.2.2.1. Direktabruf

Bei Abrufen von geschätzten 30 Personentagen kann die SBK den Direktabruf durchführen. Bei Abrufen von mehr als 30 Personentagen führt die SBK einen Wettbewerb unter den Rahmenvertragspartnern durch.

Bei einem Direktabruf wählt die SBK einen oder mehrere Rahmenvertragspartner aus und fordert diese zur Angebotsabgabe auf.

17.5.2.2.2. Mini-Wettbewerb

Bei einem wettbewerblichen Abruf (Mini-Wettbewerb) ist folgendes Verfahren vorgesehen:

1. Spezifizierung des Auftrags durch die SBK
2. Übermittlung des Auftrags, der Bewerbungsbedingungen und der Auswahlkriterien an alle Rahmenvertragspartner
3. Die Angebotsaufforderung durch den Auftraggeber kann ebenfalls Angaben darüber enthalten, ob ein Pauschalfestpreis zu kalkulieren ist oder ob die Leistung nach Aufwand (mit oder ohne Obergrenze) abzurechnen ist.
4. Erstellung und –übermittlung eines rechtsverbindlichen Angebots durch interessierte Rahmenvertragspartner innerhalb der definierten Angebotsfrist
5. Bewertung der Angebote durch die SBK anhand der definierten Auswahlkriterien und Rückmeldung des Bewertungsergebnisses an die Rahmenvertragspartner.

17.5.3 Höchstwert der Rahmenvereinbarung

Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt, wie in der Bekanntmachung veröffentlicht, netto 2.000.000 €. Der Höchstwert setzt sich aus der Gesamtheit aller Einzelabrufe von allen Auftragnehmern dieser Rahmenvereinbarung kumuliert zusammen. Die Rahmenvereinbarung endet automatisch mit Ausschöpfen dieses Höchstwerts und ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, soweit keine Vertragsergänzung erfolgt ist. Die zulässige Vertragsergänzung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 132 GWB.

17.5.4 Optionen und Verfahren der Ausübung

Optionale Leistungen sind, sofern vereinbart, in der Anlage 1 konkretisiert.

17.5.5 Austausch von Mitarbeitern

Der Auftragnehmer setzt für die Leistungserbringung grundsätzlich nur die qualifizierten, wie die im Teilnahmewettbewerb bestätigten und angegebenen Mitarbeitenden ein. Sollte der konkrete Einsatz der Mitarbeiter im Rahmen eines Einzelabrufs aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich sein oder während der Vertragslaufzeit ein Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter notwendig werden, gilt folgendes:

(a) Der Auftragnehmer muss für die Leistungserbringung Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile im Rahmen des Einzelabrufs vorlegen,

(b) darf der Auftraggeber dem Einsatz dieser Mitarbeiter widersprechen, wenn sich aus den Mitarbeiterprofilen begründete Zweifel hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Mitarbeiter ergeben; der Auftragnehmer muss in diesem Fall andere Mitarbeiter mit gleichwertiger Qualifikation und Erfahrung im Vergleich zu den ursprünglich eingesetzten Mitarbeitern einsetzen und dazu dem Auftraggeber vorab die Mitarbeiterprofile vorlegen,

(c) der Auftragnehmer muss die Aufwände für die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters tragen.

(d) Im Ausnahmefall kann der Auftragnehmer Aufwände, die den, im Rahmen der Einzelbeauftragung festgelegten Abrufkontingent übersteigen, teilweise in Rechnung stellen, wenn der Austausch des Mitarbeiters vom Auftraggeber gewünscht wurde und der Wunsch des Austausches nicht aus Gründen i.S. der lit. a) und b) dieser Ziffer erfolgt. Die Vertragsparteien stimmen sich hierzu bilateral über die angemessene Kostenverteilung der Aufwände ab, die die Berücksichtigung der gegebenen Umstände abbildet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine ausgesprochene Zustimmung zum Einsatz von Mitarbeitern zu widerrufen, wenn begründete Zweifel an deren Eignung bestehen. Bei einem Widerruf der Zustimmung dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Es gelten die Regelungen für einen Wechsel der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit.

17.5.6 Laufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung, Preisanpassungsklausel

17.5.6.1.
Die Laufzeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung zum Vertragsbeginn 01.07.2027 und endet frühestens nach 24 Monaten (Mindestvertragslaufzeit).

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich stillschweigend um weitere zwölf Monate, sofern keine der Vertragsparteien frist- und formgerecht kündigt (Verlängerungsoption).

Jede Vertragspartei kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dann zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich kündigen. Abweichend davon können sich beide Vertragsparteien auch auf ein Vertragsende innerhalb des auf den Kündigungstermin folgenden Vertragsjahres einigen, sofern dies für Projektabschlüsse oder Übergaben erforderlich ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Rahmenvereinbarung endet spätestens nach 48 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

17.5.6.2. Preisanpassung
Eine Erhöhung der Vergütung nach Ziffer 1.2. kann erstmalig 12 Monate nach Zuschlagserteilung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung, angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und

marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

17.5.7 Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Abrechnung für Abrufleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse zur Verfügung:

a) Nach Abnahme der Abrufleistungen durch den Auftraggeber
b) Bei Abrufleistungen, die durch monatliche Pauschalen vergütet werden, nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats
c) Bei Abschlagszahlungen oder Zahlungen nach Teilabnahmen, wenn die jeweils verknüpften Zahlungsbedingungen für den Auftraggeber überprüfbar erfüllt sind

In der Einzelbeauftragung sind die für die Rechnungsstellung auslösenden Ereignis (siehe a-c) zu definieren, sofern keine abweichende Vorgehensweise vereinbart wurde.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an folgende Adresse:

SBK Siemens-Betriebskrankenkasse
Abteilung ITBAI
Ganghofer Straße 29
80339 München

Auf der Rechnung sind zwingend die Informationen zur Einzelbeauftragung aufzuführen (u.a. Projektnummer, Auftragsnummer, Kontierungsinformationen, etc.). Die Umsatzsteuer ist auszuweisen. Es ist zu beachten, dass der Auftraggeber als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Umsatzsteuer nicht an seine Kunden weitergeben kann.

Die Rechnung ist in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird auf die „Anlage Elektronische Rechnungsstellung“ verwiesen. Auf Verlangen ist die Rechnung im PDF-Format per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung erfolgt nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

17.5.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden im Wege der ggf. ergänzenden Auslegung dieser Vereinbarung durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrer rechtlichen Wirkung, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

_____ , _____	München _____ , _____
Ort Datum	Ort Datum
Auftragnehmer	Auftraggeber
_____	_____
Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)	Unterschrift Auftraggeber (Name in Druckschrift)